

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 41 vom 19. Okt. 1982) ist am 17. Januar 1983 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Verwaltungsorganisationsgesetz (Änderung);
- Bundesgesetz über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone (Änderung);
- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz);
- Eisenbahngesetz (Änderung);
- Bundesbeschluss über die vierte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz (Änderung);
- Bundesbeschluss über das Sechste Internationale Zinn-Übereinkommen;
- Bundesbeschluss über die Schweizerische Verkehrszentrale (Änderung);
- Bundesbeschluss über den Bau der Zürichberglinie.

1. Februar 1983

Bundeskanzlei

# Verfügung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf Grundstücken der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. von Bundesanstalten in Bern und Umgebung

vom 29. Dezember 1982

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr und die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,  
verfügt:

1. Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist für Unbefugte während der Bürozeit von 06.00 bis 19.00 Uhr von Montag bis Freitag auf folgenden, im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. von Bundesanstalten stehenden Grundstücken in Bern und Umgebung verboten:

*Gemeinde Bern*

- Bernastrasse 28
- Bollwerk 27 und 29
- Bundesgasse 8–14
- Bundesrain 20
- Brückenstrasse 50
- Effingerstrasse 27
- Eigerplatz 1
- Eigerstrasse 61
- Einsteinstrasse 2
- Feldeggweg 1
- Fellenbergstrasse 5, 5a
- Fellerstrasse 21
- Hallwylstrasse 4, 15

– Länggassstrasse 31–37

- Mattenhofstrasse 5
- Monbijoustrasse 40, 47, 49, 51 und 91
- Sulgenbachstrasse 5
- Taubenstrasse 16
- Viktoriastrasse 85
- Wildstrasse 3

*Gemeinde Köniz*

- Lindenweg 50, Wabern
- Schwarzenburgstrasse 155, Liebefeld
- Seftigenstrasse 264, Wabern

2. Ausserhalb der Bürozeit stehen die markierten Parkfelder, die nicht durch Stativ oder Schranken gesperrt sind, dem Publikum wie folgt zum Parkieren zur Verfügung:
  - Montag bis Freitag von 19.00 bis 06.00 Uhr,
  - an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen.

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

3. Die markierten Parkfelder sind während der Bürozeit für Personen reserviert, die von den zuständigen Behörden gemäss den Weisungen vom 21. Oktober 1981<sup>1)</sup> über die Zuteilung von Parkplätzen an das Bundespersonal zum Parkieren ermächtigt worden sind.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstaben a und c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>2)</sup>.

29. Dezember 1982

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Hürlimann

8991

<sup>1)</sup> BBl 1981 III 725

<sup>2)</sup> SR 172.021

## **Vorladung**

Ls Rekr *Friedrich Jörg*, geb. 9. April 1960 in Scherzingen, von Salenstein TG, ledig, Maler, wohnhaft gewesen in 8280 Kreuzlingen, Romanshorerstrasse 33, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 16. Februar 1983, 17 Uhr, in Büren an der Aare, Amthaus, Amtsgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

24. Januar 1983

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberstlt van Wijnkoop

**Reglement  
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
für den Beruf des Textilveredlers**

**Änderung vom 18. November 1982**

---

*Inkrafttreten*

1. Januar 1984

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrücke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

1. Februar 1983

Bundeskanzlei

## **Kontrollleurprüfung**

Die nächste Prüfung für Kontrolleure findet vom 11. bis 15. April 1983 in Luzern statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, Postfach, 8034 Zürich, bis spätestens am 28. Februar 1983 anmelden.

Dieser Anmeldung sind nach Artikel 5 der Verordnung über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- ein Leumundszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf,
- das Lehrabschlusszeugnis,
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Verordnungen sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat bezogen werden.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen. In letzter Zeit zeigte sich, dass der Beurteilung von fehlerhaften Installationen und der Erstellung von Kontrollberichten zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zudem stellen wir fest, dass die praktischen Messkenntnisse der Nullungs- und der Schutzerdung (Fehlervoltage usw.) zum Teil mangelhaft sind.

Die Verwendung von Vorschriften, wie z. B. der HV des SEV und auch von Formelbüchern der Elektrotechnik, ist in Zukunft gestattet.

1. Februar 1983

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1983
Date	
Data	
Seite	520-525
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 890

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.